



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

Brüssel, den 17.7.2002
KOM(2002) 406 endgültig

2002/0167 (CNS)
2002/0168 (CNS)
2002/0169 (COD)
2002/0170 (CNS)
2002/0171 (CNS)
2002/0172 (CNS)
2002/0173 (CNS)
2002/0174 (CNS)
2002/0175 (CNS)
2002/0176 (CNS)
2002/0177 (CNS)
2002/0178 (CNS)
2002/0179 (COD)
2002/0180 (CNS)
2002/0181 (COD)
2002/0182 (COD)

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG

DER GRÜNDUNGSRECHTSAKTE DER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN INFOLGE DER ANNAHME DER NEUEN HAUSHALTSORDNUNG

(Von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Hintergrund:

Mit der neugefassten Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, die am 1. Januar 2003 in Kraft treten soll, wird unter anderem der Haushalts- und Finanzstatus der dezentralisierten Gemeinschaftseinrichtungen neu geregelt.

Neu ist im Wesentlichen Folgendes

- (Artikel 185):
 - Die Kommission erlässt eine Rahmenfinanzregelung für die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und effektiv Zuschüsse zu Lasten des Haushalts empfangen. Die Finanzregelung jeder dieser Einrichtungen darf von der Rahmenfinanzregelung nur abweichen, wenn dies wegen der besonderen Merkmale ihrer Funktionsweise erforderlich ist und sofern die Kommission dem zustimmt.
 - Auf Empfehlung des Rates erteilt das Europäische Parlament diesen Einrichtungen Entlastung für die Ausführung ihrer Haushaltspläne.
 - Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber diesen Einrichtungen dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.
 - Die Gemeinschaftseinrichtungen wenden die vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln an, damit ihre Rechnungen mit denen der Kommission konsolidiert werden können.

- (Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe d):

Über den Stellenplan der in Artikel 185 Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen entscheidet die zentrale Haushaltsbehörde.

Diese Neuerungen machen entsprechende Anpassungen der Rechtsakte zur Schaffung der betreffenden Einrichtungen erforderlich. Zwar sind die Einzelheiten der für die jeweilige Einrichtung geltenden Finanz- und Haushaltsverfahren in deren Finanzregelung niedergelegt, doch enthält auch der Rechtsakt, mit dem die Agenturen geschaffen wurden (in der Regel eine Verordnung des Rates), eine Reihe von Finanz- und Haushaltsvorschriften (u.a. über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kontrollmodalitäten, die Rechnungslegung, die Entlastung und den Erlass der Finanzregelung).

Um die ordnungsgemäße Anwendung des neuen Systems zu gewährleisten, müssen daher bestimmte Änderungen in diesen Gründungsrechtsakten vorgenommen werden, was im Wege der hiermit unterbreiteten Vorschläge geschehen soll.

Auch die Vorschriften für die Einrichtungen, die nicht unter Artikel 185 Absatz 1 fallen, müssen zumindest in einem wichtigen Punkt, nämlich der Abschaffung der zentralen Ex-ante-Kontrolle, an die neue Haushaltsordnung angepasst werden.

Des weiteren möchte die Kommission im Wege dieser Vorschläge noch zwei weitere, für die dezentralisierten Gemeinschaftseinrichtungen erhebliche Fragen regeln.

Die erste steht im Zusammenhang mit der laufenden Reform und betrifft die Transparenz sowie den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Im Zuge der Arbeiten über die Neufassung der Haushaltsordnung haben sich die Organe darauf geeinigt, in die neue Haushaltsordnung eine Bestimmung vorzusehen, nach der die Öffentlichkeit nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts Recht auf Zugang zu Informationen der dezentralisierten Einrichtungen hat. Anlässlich der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen der Gemeinschaft in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten identische Vorschriften anwenden sollten. Die Kommission schlägt daher vor, die Gründungsrechtsakte der 15 existierenden Einrichtungen um eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen.

Ein weiterer Punkt ist das Verfahren zur Ernennung der Direktoren der Gemeinschaftseinrichtungen. Als der Rat die Rechtsakte zur Schaffung dieser Einrichtungen erlassen hat, war es seine Absicht, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, das Mandat ihrer Direktoren zu verlängern. Nach Ansicht der Kommission kommt diese Intention im Wortlaut der meisten einschlägigen Bestimmungen der Gründungsrechtsakte nicht hinreichend zum Ausdruck. Die Bestimmung, wonach eine Wiederernennung zulässig ist, deutet nur darauf hin, dass sich der Inhaber der Direktorenstelle nach Ablauf seiner Amtszeit für ein neues Mandat bewerben kann. Das entbindet die Gemeinschaftseinrichtungen jedoch nicht von der Pflicht, das in ihrem Gründungsrechtsakt vorgesehene Verfahren anzuwenden. Diese Auslegung ergibt sich aus dem Parallelismus der Formulierungen in Artikel 214 Absatz 1 EG-Vertrag (Ernennung der Kommissionsmitglieder) sowie in Artikel 223 und 225 EG-Vertrag (Ernennung der Richter am Gerichtshof). Die besondere Stellung der Direktoren von Gemeinschaftseinrichtungen rechtfertigt es, dass dieser Parallelismus aufrechterhalten und somit von der Auslegung von Artikel 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften abgewichen wird, nach dem ein Beschäftigungsverhältnis verlängert werden kann, ohne auf ein Auswahlverfahren zurückzugreifen.

Um auszuschließen, dass bei Ablauf der Amtszeit des Direktors ein neues Auswahlverfahren obligatorisch ist, schlägt die Kommission einen deutlicheren Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen vor. Auf Vorschlag der Kommission kann das Beschäftigungsverhältnis verlängert werden, ohne dass ein neues Auswahlverfahren eingeleitet werden muss. Diese Lösung erlaubt den Gemeinschaftseinrichtungen sowohl Führungskontinuität als auch Öffnung für neue Anregungen und Konzepte. Die Tatsache, dass das Beschäftigungsverhältnis nur einmal verlängert werden kann, hindert den Betroffenen nicht daran, sich nach Ablauf der zweiten Amtszeit noch einmal im Rahmen eines neuen Auswahlverfahrens zu bewerben. Das heißt, er kann über den Verlängerungszeitraum hinaus im Amt bleiben, sofern er im Zuge eines neuen Auswahlverfahrens ausgewählt wird.

2. Geltungsbereich der Vorschläge:

Angesichts des derzeitigen Stands der Arbeiten zur Neufassung der Haushaltsordnung ist davon auszugehen, dass die neue Regelung (Artikel 185 und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe d) auf 13 Gemeinschaftseinrichtungen Anwendung finden wird, nämlich

- das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung in Thessaloniki¹;

¹ Verordnung (EG) Nr. 337/75 vom 10. Februar 1975.

- die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin²;
- die Europäische Umweltagentur in Kopenhagen³;
- die Europäische Stiftung für Berufsbildung in Turin⁴;
- die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in Lissabon⁵;
- die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln in London⁶;
- die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao⁷;
- das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union in Luxemburg⁸;
- die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Wien⁹;
- die Europäische Agentur für den Wiederaufbau in Thessaloniki¹⁰;
- die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit¹¹;
- die Europäische Agentur für Flugsicherheit¹²;
- die Europäische Agentur für die Sicherheit im Seeverkehr¹³,

sowie auf EUROJUST, eine im Rahmen des Dritten Pfeilers geschaffene Einrichtung, die hinsichtlich ihres Haushalts und ihrer Finanzierung jedoch weitgehend einer traditionellen Gemeinschaftseinrichtung gleichgestellt ist¹⁴.

Die folgenden beiden Gemeinschaftseinrichtungen erhalten keine Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan:

- das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante¹⁵
- und

² Verordnung (EG) Nr. 1365/75 vom 26. Mai 1975.

³ Verordnung (EG) Nr. 1210/90 vom 7. Mai 1990.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1360/90 vom 7. Mai 1990.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 302/93 vom 8. Februar 1993.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2309/93 vom 22. Juli 1993.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2062/94 vom 18. Juli 1994.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 2965/94 vom 28. November 1994.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1035/97 vom 2. Juni 1997.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 vom 5. Dezember 2000.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002.

¹² .../KOM (2000) 595 endg. vom 4. Dezember 2000. Verordnung (EG) Nr. .../2002 vom Juni 2002.

¹³ .../KOM (2000) 802 endg. vom 8. Dezember 2000. Verordnung (EG) Nr./2002 vom Juni 2002.

¹⁴ Beschluss des Rates (2002/187/JI) vom 28. Februar 2002.

¹⁵ Verordnung (EG) N° 40/94 vom 20. Dezember 1993.

- das Gemeinschaftliche Sortenamt in Angers¹⁶.

Damit fallen sie auch nicht unter Artikel 185. Gleichwohl sind für sie die Vorschläge erheblich, die auf die Anpassung ihrer internen Kontrollmechanismen an die neue Haushaltsordnung abstellen.

Ursprünglich sollte auch die Europäische Eisenbahnagentur (KOM (2002) 23) in diesen Vorschlag einbezogen werden. Davon wurde aber angesichts der Tatsache, dass das Legislativverfahren für diese Agentur kaum angelaufen ist, abgesehen.

Was die Frage der Transparenz angeht, so betreffen die Änderungsvorschläge hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten die 15 existierenden Gemeinschaftsagenturen (unabhängig davon, ob sie unter Artikel 185 fallen), nicht aber EUROJUST¹⁷.

Für 13 Gemeinschaftseinrichtungen wird eine Klärung der Verfahren zur Ernennung der Direktoren vorgeschlagen. Für die Verordnung 1360/90, geändert durch die Verordnung 1572/98, ist diese Klärung allerdings nicht notwendig. Sie wird als Muster für den vorgeschlagenen Wortlaut und für Eurojust herangezogen. Der Verwaltungsdirektor von Eurojust ist nicht der Leiter dieser Einrichtung, untersteht aber dem Kollegium und dessen Präsidenten (Artikel 29 Absatz 4 des Beschlusses 2002/187/JAI). Er hat also nicht eine Stellung inne, die es rechtfertigen würde, einen Vergleich mit den Mitgliedern der Kommission oder des Gerichtshofs zu ziehen. Sein Mandat kann also als verlängerbar im Sinne von Artikel 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten betrachtet werden, wenn eine Einigung über die Verlängerung der Amtszeit möglich ist, ohne dass ein neues Auswahlverfahren eingeleitet werden muss. Die Verordnung 2667/2000 für den Wiederaufbau sieht nicht vor, dass die Amtszeit des Direktors verlängert werden kann. Daher wird für diese Verordnung in diesem Punkt keine Änderung vorgeschlagen.

3. Inhalt der Vorschläge

3.1. Für die 14 dezentralisierten Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan erhalten und somit dem Artikel 185 der neuen Haushaltsordnung unterliegen, ist Folgendes vorgesehen:

- aufgrund von Artikel 185:
 - Das Europäische Parlament ist Entlastungsbehörde und handelt in dieser Eigenschaft auf Empfehlung des Rates;
 - die Befugnisse des Internen Prüfers der Kommission werden präzisiert; die zentrale Ex-ante-Kontrolle wird abgeschafft;
 - es werden Vorschriften für die Gestaltung der Jahresabschlüsse nach Maßgabe der neugefassten Haushaltsordnung eingeführt;
- entsprechend der Erklärung der Kommission zu Artikel 185:
 - die Kommission hat sich verpflichtet, das Parlament, den Rat und den Rechnungshof zu der Rahmenfinanzregelung zu konsultieren, die gemäß Artikel

¹⁶ Verordnung (EG) N° 2100/94 vom 27. Juli 1994.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ist nicht unmittelbar anwendbar im Rahmen des dritten Pfeilers.

185 Absatz 1 zu erlassen ist. Damit muss in den Gründungsverordnungen der dezentralisierten Einrichtungen nicht mehr förmlich festgeschrieben sein, dass der Hof zu deren Finanzregelung konsultiert werden muss;

- aufgrund von Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe d):
 - die zentrale Haushaltsbehörde entscheidet über den Stellenplan;
 - mit Blick auf eine gewisse technische Harmonisierung:
 - Die Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans trägt der Direktor (was bei den beiden Einrichtungen der "ersten Generation", dem CEDEFOP in Thessaloniki und der Dubliner Stiftung, bislang nicht der Fall war);
 - Für die Annahme der Finanzregelung jeder Einrichtung sorgt künftig deren Verwaltungsrat oder ein vergleichbares Gremium (nach Konsultation der Kommission). Das dürfte zur Harmonisierung der Verfahren beitragen. Gegenwärtig liegt die entsprechende Zuständigkeit entweder beim Rat oder aber beim Verwaltungsrat der betreffenden Einrichtungen (bzw. einem vergleichbaren Gremium), mit oder ohne Einschaltung der Kommission und des Rechnungshofes. Die Unterschiede sind ausschließlich historisch bedingt und objektiv nicht gerechtfertigt.
 - Die Terminologie des Haushaltsverfahrens wird auf die der neuen Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan abgestimmt.
 - die derzeit geltenden Finanzvorschriften¹⁸ der beiden Einrichtungen der "ersten Generation" werden aufgehoben:
 - Die Finanzvorschriften des CEDEFOP in Thessaloniki und der Dubliner Stiftung sind in Form von Verordnungen des Rates erlassen worden. Wie bereits erwähnt, besteht keine Veranlassung, diese Besonderheit aufrechtzuerhalten, da ein solches Verfahren unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr gerechtfertigt erscheint.
- 3.2. Im Falle der beiden nicht unter Artikel 185 fallenden Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass mit der neuen Haushaltsordnung die Audit- und Kontrollmechanismen grundlegend verändert werden. Es scheint daher logisch, auch in den Gründungsverordnungen dieser beiden Einrichtungen zumindest die "Kontrollvorschriften" zu modernisieren (vor allem angesichts der Tatsache, dass für eine der beiden – das Sortenamt in Angers - noch der Finanzkontrolleur der Kommission zuständig ist, dessen Funktion mit Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan abgeschafft werden soll).
- 3.3. Die Kommission hat bereits 1997 Änderungsvorschläge zu den Gründungsverordnungen von neun dezentralisierten Gemeinschaftseinrichtungen¹⁹ unterbreitet. Da diese Vorschläge nunmehr teilweise überholt und zum Teil durch die

¹⁸ Verordnungen (EG) Nr. 1416/76 und 1417/76 vom 1. Juni 1976.

¹⁹ KOM (97) 489 endg. vom 6. Oktober 1997, geändert durch KOM (98) 289 endg. vom 4. Mai 1998.

hier vorgelegten Vorschläge mit abgedeckt sind, nutzt die Kommission diese Gelegenheit zu einer förmlichen Rücknahme.

- 3.4. Was das Gebot der Transparenz für die 15 existierenden Agenturen anbelangt, so wird vorgeschlagen, in die Gründungsverordnungen eine Bestimmung mit folgendem Inhalt aufzunehmen:
- die Verordnung 1049/2001 ist auf die Dokumente der Agenturen anwendbar;
 - der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Durchführungsvorschriften;
 - Der Gerichtshof entscheidet bei Rechtsbehelfen gegen Beschlüsse der Agenturen in Fragen des Zugangs zu Dokumenten.
- 3.5. Verfahren zur Ernennung der Direktoren der Gemeinschaftseinrichtungen: Es wird vorgeschlagen, die einschlägigen Bestimmungen der Gründungsrechtsakte nach dem Vorbild von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 1360/90 vom 7. Mai 1990²⁰, zuletzt geändert durch die Verordnung 1572/98 vom 17. Juli 1998²¹, zu formulieren.

4. Verfahren

Auf die insgesamt 18 von den Vorschlägen betroffenen Rechtsakte finden folgende Verfahren Anwendung:

- Artikel 308 (Einstimmigkeit im Rat, nach Anhörung des EP): Verordnungen (EG) Nr. 337/75, 1365/75, 1360/90, 302/93, 2309/93, 2062/94, 2100/94, 40/94, 2965/94, 1035/97 (mit Artikel 213) und 2667/2000;
 - Artikel 175 (Verfahren nach Artikel 251, plus Konsultation des WSA und des Ausschusses der Regionen): Verordnung (EG) Nr. 1210/90;
 - Artikel 251 (Mitentscheidung): Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (mit Artikel 37, 95, 133 und 152 Absatz 4 Buchstabe b), d.h. mit Konsultation des WSA und des Ausschusses der Regionen), KOM (2000) 595 endg. (mit Artikel 80 Absatz 2), KOM (2000) 802 endg. (mit Artikel 80 Absatz 2);
 - Artikel 279 (Einstimmigkeit im Rat, nach Anhörung des EP und des Rechnungshofs): Verordnungen (EG) Nr. 1416/76 und 1417/76;
 - Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) (mit Artikel 31) VEU (Einstimmigkeit im Rat): Beschluss des Rates (2002/187/JI).
- 4.2. Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln: Die Gründungsverordnung 2309/93 wird unter Umständen aufgehoben und durch einen neuen Rechtsakt ersetzt (Vorschlag der Kommission KOM(2001) 404 endg.).

Wenn die Verordnung 2309/93 durch einen neuen Gründungsrechtsakt ersetzt wird, muss der Vorschlag zur Änderung der Verordnung zur Gründung dieser Agentur als Vorschlag zur Änderung des neuen Rechtsakts betrachtet werden.

²⁰ ABl. L 131, Seite 1.

²¹ ABl. L 206, Seite 1.

In diesem Fall wird die Kommission der Legislativbehörde ihren Sachverstand zur Verfügung stellen, um sie bei den Arbeiten zur Anpassung des Vorschlags an die einschlägigen Bestimmungen des neuen Rechtsakts zu unterstützen.

5. Beschleunigtes Verfahren

Da die neue Haushaltsordnung – wie eingangs erwähnt – am 1. Januar 2003 in Kraft treten wird, müssen die vorliegenden Vorschläge nach den jeweils geltenden Verfahren bis Ende des Jahres 2002 verabschiedet werden.

Die Kommission ersucht daher alle betroffenen Organe, die Annahmeverfahren zu beschleunigen, damit die Änderungen in den Rechtsgrundlagen der betreffenden Einrichtungen zeitgleich mit der neuen Haushaltsordnung wirksam werden können.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Zugang zu Dokumenten dieses Übersetzungszentrums

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission²²,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sind mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. [...] über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (2) Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 muss mit Blick auf die Klärung der Modalitäten zur Finanzierung des Übersetzungszentrums überarbeitet werden.
- (3) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt²⁴.
- (4) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften über den Zugang zu ihren Dokumenten verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (5) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 aufgenommen

²² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

²³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

²⁴ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 muss dementsprechend geändert werden.
- (7) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2965/94 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit des Zentrums an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den in Artikel 2 genannten Einrichtungen."

2) Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Übersetzungszentrum wird von einem Direktor geleitet, der auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat für fünf Jahre ernannt wird; seine Amtszeit kann auf Vorschlag der Kommission nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden."

3) Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"Vorbehaltlich der Bestimmung in Buchstabe b betreffend die Anlaufphase umfassen die Einnahmen des Zentrums

- die Zahlungen der Einrichtungen, für die es tätig ist, und die Zahlungen von Organen und Institutionen für von ihm im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit erbrachte Leistungen, sowie

- einen Zuschuss der Gemeinschaft, namentlich zur Finanzierung Tätigkeiten institutioneller Art."

4) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

"Artikel 13

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Zentrums sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr und werden im Haushaltsplan des Zentrums ausgewiesen, der auch einen Stellenplan umfasst; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. Der Haushaltsplan des Zentrums ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

3. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Zentrums für das folgende Haushaltsjahr auf.

Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens am 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission berücksichtigt den Voranschlag bei der Veranschlagung der Zuschüsse für die in Artikel 2 genannten Einrichtungen im Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften (im Folgenden "Gesamthaushaltsplan").

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: "Haushaltsbehörde").

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan des Zentrums fest.

4. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan des Zentrums vor Beginn des Haushaltsjahres fest und passt ihn, soweit erforderlich, dem Zuschuss der Gemeinschaft gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe B sowie den Einnahmen an, die sich aus den Zahlungen der in Artikel 2 genannten Einrichtungen ergeben."

5) Artikel 14 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"2. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber dem Zentrum dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

3. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer des Zentrums dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. [...] des Rates * (im Folgenden "Haushaltsordnung").

4. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen des Zentrums und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Rat und dem Europäischen Parlament zu.

5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen des Zentrums gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse des Zentrums auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

6. Der Direktor leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof zu.

7. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

8. Der Direktor des Zentrums übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

9. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor des Zentrums vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n ."

* ABl."

6) Artikel 15 erhält folgende Fassung:

"Artikel 15

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für das Zentrum geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise des Zentrums es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt."

7) Es wird ein neuer Artikel 18 a eingefügt:

"Artikel 18 a

Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates* findet Anwendung auf die Dokumente des Zentrums.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die das Zentrum gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.

* ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Agentur für Wiederaufbau und den Zugang zu Dokumenten dieser Agentur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission²⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau²⁷, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001²⁸, sind mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften²⁹ und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt³⁰.
- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Agentur für Wiederaufbau zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 aufgenommen werden.

²⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

²⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

²⁷ ABl. L 306 vom 7. Dezember 2000, S. 7.

²⁸ ABl. L 327 vom 12. Dezember 2000, S. 3.

²⁹ ABl. L.

³⁰ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 muss dementsprechend geändert werden -
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 4 Absatz 14 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof."

- 2) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) Vorbereitung eines Entwurfs für den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur und Ausführung des Haushaltsplans;"

- 3) Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

1. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr spätestens zum 15. Februar den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

2. Die Kommission prüft den Voranschlag unter Berücksichtigung ihrer Prioritäten und der allgemeinen finanziellen Leitlinien für die Gemeinschaftshilfe zum Wiederaufbau der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

Auf dieser Grundlage setzt sie im Rahmen des vorgeschlagenen, für die Gemeinschaftshilfe zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erforderlichen Gesamtbetrags den vorläufigen Jahresbeitrag zum Haushaltsplan der Agentur fest, der in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen ist.

3. Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Agentur fest.

4. Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Agentur fest.

5. Nach Stellungnahme der Kommission genehmigt der Verwaltungsrat zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Haushaltsplan der Agentur und passt ihn unter Berücksichtigung der an die Agentur gezahlten Beiträge sowie der Mittel sonstiger Herkunft an.

6. Aus Gründen der Haushaltstransparenz werden Mittel, die nicht aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften stammen, bei den Einnahmen der Agentur gesondert

eingesetzt. Auf der Ausgabenseite werden die Verwaltungs- und Personalkosten deutlich getrennt von den Betriebskosten für die in Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Programme ausgewiesen."

3) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

1. Der Direktor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
2. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Agentur dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.
3. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. ³¹ (im Folgenden: Haushaltsordnung).
4. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Agentur auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
6. Der Direktor leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Rechnungshof und der Kommission zu.
7. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.
8. Der Direktor der Agentur übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.
9. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor der Agentur vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

* ABl. L [...] vom [...], S. [...]."

4) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

³¹ ABl.

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.

5) Es wird ein Artikel 13 a eingefügt:

"Artikel 13 a

Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die die Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.

* ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz sowie den Zugang zu Dokumenten dieser Agentur

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175,

auf Vorschlag der Kommission³²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³⁴,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes³⁵ sind mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³⁶ und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt³⁷.
- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen

³² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³⁵ ABl. L 120 vom 11. Mai 1990, S. 1, wie geändert durch Verordnung (EG) Nr. 933/1999 (ABl. L 117 vom 5. Mai 1999, S. 1).

³⁶ ABl.

³⁷ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

Einrichtungen über Vorschriften über den Zugang zu ihren Dokumenten verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.

- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Umweltagentur zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.
- (5) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 muss dementsprechend geändert werden -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die die Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.

* ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43."

2) Artikel 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten."

3) Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat für fünf Jahre ernannt wird; seine Amtszeit kann auf Vorschlag der Kommission nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden."

4) Artikel 12 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Exekutivdirektors stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens am 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

2. Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Agentur fest.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Agentur fest. "

5) Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"2. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Agentur dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

3. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG) Nr. des Rates * (im Folgenden: Haushaltsordnung).

4. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Agentur auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

6. Der Verwaltungsrat der Agentur gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Agentur ab.

7. Der Exekutivdirektor der Agentur leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

8. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

9. Der Exekutivdirektor der Agentur übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

* ABl. L ..."

6) Artikel 14 erhält folgende Fassung:

"Artikel 14

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 in Bezug auf bestimmte Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln und den Zugang zu Dokumenten dieser Agentur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission³⁸,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln⁴⁰ sind mit der Verordnung (EG, Euratom) des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁴¹ und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁴².
- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln zu sorgen, indem die

³⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³⁹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴⁰ ABl. L 214 vom 24.08.1993, S. 1, wie geändert durch Verordnung (EG) Nr. 649/98 der Kommission (ABl. L 88 vom 24.03.1998, S. 7).

⁴¹ ABl.

⁴² ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 2309/92 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

(5) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.

(6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 muss dementsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 55 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat für fünf Jahre ernannt wird; seine Amtszeit kann auf Vorschlag der Kommission nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden."

a) Absatz 2 fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

" - die Vorbereitung eines Entwurfs für den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sowie die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur;"

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsdirektor legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr den Entwurf eines Arbeitsprogramms für das folgende Jahr zur Genehmigung vor, wobei er zwischen den Tätigkeiten der Agentur in Bezug auf Humanarzneimittel und ihren Tätigkeiten in Bezug auf Tierarzneimittel unterscheidet."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2) Artikel 56 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten. "

3) Artikel 57 erhält folgende Fassung:

"Artikel 57

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Agentur sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr und werden im Haushaltsplan der Agentur ausgewiesen; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

2. Die Einnahmen der Agentur setzen sich aus dem Beitrag der Gemeinschaft und den Gebühren zusammen, die von Unternehmen für die Erteilung und die Aufrechterhaltung von Gemeinschaftsgenehmigungen und für andere Leistungen der Agentur bezahlt werden. Die Ausgaben der Agentur umfassen die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebskosten sowie Kosten, die sich aus Verträgen mit Dritten ergeben.
3. Auf der Grundlage eines durch den Verwaltungsdirektor bis zum 15. Februar erstellten Entwurfs stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens zum 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).
4. Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Agentur fest.
5. Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Agentur fest.
6. Der Verwaltungsrat stellt den endgültigen Haushaltsplan der Agentur vor Beginn des Haushaltsjahres fest und passt ihn, soweit erforderlich, dem Gemeinschaftszuschuss und den anderen Einnahmen der Agentur an.
7. Der Verwaltungsdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
8. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Agentur dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.
9. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. * (im Folgenden: Haushaltsordnung).
10. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
11. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Verwaltungsdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Agentur auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
12. Der Verwaltungsrat der Agentur gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Agentur ab.
13. Der Verwaltungsdirektor der Agentur leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene

Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

14. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

15. Der Verwaltungsdirektor der Agentur übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

16. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Verwaltungsdirektor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

17. Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.

* ABl. L"

4) Es wird ein Artikel 63 a eingefügt:

"Artikel 63 a

Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die die Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.

* ABl. L 145 vom 31.05.2001, S. 43."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung für Berufsbildung und den Zugang zu Dokumenten dieser Stiftung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission⁴³,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung⁴⁵ sind mit der Verordnung (EG, Euratom) des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁴⁶ und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁴⁷.
- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften über den Zugang zu ihren Dokumenten verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Stiftung für Berufsbildung zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 aufgenommen werden;

⁴³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴⁵ ABl. L 131 vom 23.05.1990, S. 1, wie zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2555/2000 (AbI. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

⁴⁶ ABl.

⁴⁷ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 muss dementsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 wird wie folgt geändert:

1) Es wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

"Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * findet Anwendung auf die Dokumente der Stiftung.

Der Vorstand erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die die Stiftung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.

* ABl. L 145 vom 31.05.2001, S. 43."

2) Artikel 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand nimmt den Jahresbericht der Stiftung an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof. Der Bericht wird auch den Mitgliedstaaten und - zur Unterrichtung - den in Betracht kommenden Ländern zugeleitet."

3) Artikel 7 Absatz 1 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

" - die Vorbereitung eines Entwurfs für den Voranschlag der Einnahmen und sowie die Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung;"

4) Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"1. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Vorstand jedes Jahr spätestens zum 15. Februar den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission durch den Vorstand zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

2. Die Kommission beurteilt den Voranschlag unter Berücksichtigung der Berufsbildungsprioritäten der in Betracht kommenden Länder und der insgesamt geltenden finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder.

Auf dieser Grundlage setzt sie im Rahmen des vorgeschlagenen, für die Wirtschaftshilfe zugunsten der in Betracht kommenden Länder erforderlichen Gesamtbetrags den jährlichen Beitrag zum Haushalt der Stiftung fest, der in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen ist.

Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Stiftung fest.

3. Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Stiftung fest. "

5) Artikel 11 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"2. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Stiftung dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

3. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Stiftung dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates * (im Folgenden: Haushaltsordnung).

4. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Stiftung und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Stiftung gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Stiftung auf und legt sie dem Vorstand zur Stellungnahme vor.

6. Der Vorstand der Stiftung gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Stiftung ab.

7. Der Direktor der Stiftung leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Vorstands spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

8. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

9. Der Direktor der Stiftung übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

* ABl. L"

6) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Der Vorstand erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Stiftung geltende Finanzregelung.

Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und den Zugang zu Dokumenten dieser Stiftung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 279 und 308,

auf Vorschlag der Kommission⁴⁸,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sind mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁵⁰ und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen. Dieser Artikel verpflichtet die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zur Annahme einer Finanzregelung, die mit der von der Kommission erlassenen Rahmenfinanzregelung vereinbar ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 des Rates muss daher mit Inkrafttreten der vom Verwaltungsrat der Stiftung angenommenen Finanzregelung aufgehoben werden.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁵¹.
- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.

⁴⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴⁹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵⁰ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

⁵¹ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.
- (5) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Der Direktor und der stellvertretende Direktor werden für höchstens fünf Jahre ernannt. Die Amtszeit des Direktors kann nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Die Amtszeit des stellvertretenden Direktors kann mehrmals um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden."

2) Artikel 13, 14, 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 13

Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit und die Perspektiven der Stiftung an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof.

Artikel 14

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr und werden im Haushaltsplan der Stiftung ausgewiesen, der auch einen Stellenplan umfasst; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. Der Haushaltsplan der Stiftung ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

Artikel 15

1. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens am 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

2. Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Stiftung fest.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Stiftung fest.

3. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan der Stiftung vor Beginn des Haushaltsjahres fest und passt ihn dem von der Haushaltsbehörde bewilligten Zuschuss an. Die Kommission leitet den auf diese Weise festgestellten Haushaltsplan an die Haushaltsbehörde weiter.

Artikel 16

1. Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Stiftung geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Stiftung es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.

2. Der Direktor führt den Haushaltsplan der Stiftung aus.

3. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Stiftung dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

4. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Stiftung dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.

5. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Stiftung und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

6. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Stiftung gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Stiftung auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

7. Der Verwaltungsrat der Stiftung gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Stiftung ab.

8. Der Direktor der Stiftung leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

9. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

10. Der Direktor der Stiftung übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

11. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor der Stiftung vor dem 30. April des Jahres $n+2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

* ABl. L [...] vom [...], S. [...]."

2) Es wird ein Artikel 18 a eingefügt:

"Artikel 18 a

Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * findet Anwendung auf die Dokumente der Stiftung.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die die Stiftung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.

* ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 wird mit Inkrafttreten der Finanzregelung, die der Verwaltungsrat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 in ihrer durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung annimmt, aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]*

2002/0173 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (2002/187/JI) über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative der Kommission⁵²,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁵³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Obwohl Eurojust eine Einrichtung im Sinne des Vertrages über die Europäische Union – in Anwendung von Artikel 41 des Vertrages über die Europäische Union – ist, ist es den dezentralisierten Einrichtungen der Gemeinschaften in Haushalts – und Finanzfragen weitgehend gleichgestellt;
- (2) Die Bestimmungen des Beschlusses (2002/187/JI) sind daher mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁵⁴ und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (3) Der Beschluss 2002/187/JI muss dementsprechend geändert werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss (2002/187/JI) wird wie folgt geändert:

1) Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

" 1. Der Präsident legt dem Rat im Namen des Kollegiums jedes Jahr schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeiten von Eurojust ab.

⁵² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵⁴ ABl. L.

Dazu verabschiedet das Kollegium einen Jahresbericht über die Tätigkeiten von Eurojust und über die Probleme im Bereich der Kriminalitätspolitik in der Union, die sich infolge der Tätigkeiten von Eurojust gezeigt haben. In diesem Bericht kann Eurojust auch Vorschläge zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen formulieren.

Der Jahresbericht wird spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof übermittelt.

Der Präsident legt ferner jeden Bericht oder jede sonstige Information über das Funktionieren von Eurojust vor, die der Rat gegebenenfalls von ihm anfordert."

2) Artikel 35, 36 und 37 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 35

Aufstellung des Haushaltsplans

1. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Verwaltungsdirektors stellt das Kollegium jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens zum 31. März durch das Kollegium zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

2. Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für Eurojust fest.

3. Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan von Eurojust fest.

4. Auf der Grundlage des von der Haushaltsbehörde festgelegten jährlichen Zuschusses setzt das Kollegium vor Beginn des Haushaltsjahres den endgültigen Haushaltsplan von Eurojust fest und passt ihn unter Berücksichtigung der an Eurojust gezahlten Beiträge sowie der Mittel sonstiger Herkunft an.

Artikel 36

Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung

1. Der Verwaltungsdirektor führt als Anweisungsbefugter den Haushaltsplan von Eurojust aus. Er informiert das Kollegium über die Ausführung des Haushaltsplans.

2. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer von Eurojust dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG) Nr. des Rates *.

3. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen von Eurojust und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen von Eurojust gemäß Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. ... stellt der Verwaltungsdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse von Eurojust auf und legt sie dem Kollegium von Eurojust zur Stellungnahme vor.

5. Das Kollegium von Eurojust gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen von Eurojust ab.

6. Der Verwaltungsdirektor von Eurojust leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Kollegiums von Eurojust spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

7. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

8. Der Verwaltungsdirektor von Eurojust übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Kollegium von Eurojust zu.

9. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Verwaltungsdirektor von Eurojust vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

Artikel 37

Aushaltsordnung

Das Kollegium erlässt nach Konsultation der Kommission die für den Haushalt von Eurojust geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise von Eurojust es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.

* ABl. L"

3) Artikel 38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Der Anweisungsbefugte führt interne Kontrollsysteme und -verfahren ein, die für die Ausführung seiner Aufgaben geeignet sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

2002/0174 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in Bezug auf die internen Kontroll- und Auditsysteme für das Gemeinschaftliche Sortenamt und den Zugang zu Dokumenten dieses Amtes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission⁵⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁵⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz⁵⁷ müssen harmonisiert werden. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁵⁸ wird für die Gemeinschaftsorgane und die Einrichtungen, auf die Artikel 185 dieser Haushaltsordnung Anwendung findet, das System der zentralisierten Ex-ante-Finanzkontrolle durch zeitgemäßere Kontroll- und Auditsysteme ersetzt.
- (2) Das Gemeinschaftliche Sortenamt sollte über Kontroll- und Auditsysteme verfügen, die den von den Gemeinschaftsorganen und den oben genannten Einrichtungen verwendeten Systemen vergleichbar sind.
- (3) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁵⁹.

⁵⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵⁷ ABl. L 227 vom 19.04.1994, S. 1, wie geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2506/95 (AbI. L 258 vom 28.10.1995, S. 3).

⁵⁸ ABl.

⁵⁹ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

- (4) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften über den Zugang zu ihren Dokumenten verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (5) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf das Gemeinschaftliche Sortenamt zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.
- (6) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 muss dementsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2100/94 wird wie folgt geändert:

- 1) Es wird ein neuer Artikel 33 a eingefügt:

"Artikel 33 a

Zugang zu Dokumenten

Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * findet Anwendung auf die Dokumente des Amtes.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die das Amt gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.

* ABl. L 145 vom 31.05.2001, S. 43."

- 2) Artikel 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Amtszeit des Präsidenten beläuft sich auf höchstens fünf Jahre; auf Vorschlag der Kommission, den diese nach Stellungnahme des Verwaltungsrats vorlegt, kann sie nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden."

In Artikel 43 Absatz 3 werden die Worte "nach den Absätzen 1 und 2" ersetzt durch "nach Absatz 1", und folgender Satz wird angefügt:

"Ihre Amtszeit kann auf Vorschlag der Kommission, den diese nach Stellungnahme des Verwaltungsrats vorlegt, mehrmals um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden."

3) Artikel 111 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Beim Gemeinschaftlichen Sortenamt wird das Amt eines Internen Prüfers eingerichtet, das unter Einhaltung der einschlägigen internationalen Normen ausgeübt werden muss. Der vom Präsidenten benannte Interne Prüfer ist diesem gegenüber für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Systeme und der Haushaltsvollzugsverfahren verantwortlich.

Der Interne Prüfer berät den Präsidenten in Fragen der Risikokontrolle, indem er unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung abgibt.

Der Anweisungsbefugte führt interne Kontrollsysteme und -verfahren ein, die für die Ausführung seiner Aufgaben geeignet sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 in Bezug auf bestimmte Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht und den Zugang zu Dokumenten dieser Beobachtungsstelle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission⁶⁰,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht⁶² sind mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁶³ und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁶⁴.
- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 302/93 aufgenommen werden.

⁶⁰ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶² ABl. L 36 vom 12.02.1993, S. 1, wie zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2220/2000 (AbI. L 253 vom 7.10.2000, S. 1).

⁶³ ABl.

⁶⁴ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

(5) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 302/93 muss dementsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 302/93 wird wie folgt geändert:

1) Es wird ein neuer Artikel 6 a eingefügt:

"Artikel 6 a

Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * findet Anwendung auf die Dokumente der Beobachtungsstelle.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

* ABl. L 145 vom 31.05.2001, S. 43."

2) Artikel 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Beobachtungsstelle an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten. "

3) Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Beobachtungsstelle wird von einem Direktor geleitet, der auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat für fünf Jahre ernannt wird; seine Amtszeit kann auf Vorschlag der Kommission nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden."

Artikel 9 Absatz 1 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

" - die Vorbereitung eines Entwurfs für den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sowie die Ausführung des Haushaltsplans der Beobachtungsstelle, "

4) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

Haushalt

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr und werden im Haushaltsplan der Beobachtungsstelle ausgewiesen; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

3. Die Einnahmen der Beobachtungsstelle umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Zuschuss der Gemeinschaft aus einer spezifischen Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission), Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen sowie etwaige Finanzbeiträge der in Artikel 12 beziehungsweise Artikel 13 genannten Organisationen, Einrichtungen und Drittländer.

4. Die Ausgaben der Beobachtungsstelle umfassen insbesondere

a) die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, die Kosten für Verwaltung

b) und die Kosten für die Unterstützung der an das REITOX angeschlossenen einzelstaatlichen Informationsnetze sowie die durch Vertragsabschlüsse mit den Fachzentren entstehenden Kosten.

5. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors, der bis zum 15. Februar vorliegen muss, stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission zusammen mit dem Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle spätestens zum 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

6. Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Beobachtungsstelle fest.

7. Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Beobachtungsstelle fest.

8. Der Verwaltungsrat stellt den endgültigen Haushaltsplan der Beobachtungsstelle vor Beginn des Haushaltsjahres fest und passt ihn, soweit erforderlich, dem Gemeinschaftszuschuss und den anderen Einnahmen der Beobachtungsstelle an.

9. Der Direktor führt den Haushaltsplan aus.

10. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Beobachtungsstelle dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

11. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Beobachtungsstelle dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates * (im Folgenden: Haushaltsordnung).

12. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Beobachtungsstelle und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

13. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Beobachtungsstelle gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Beobachtungsstelle auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

14. Der Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Beobachtungsstelle ab.

15. Der Direktor leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

16. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

17. Der Direktor der Beobachtungsstelle übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

18. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

19. Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Beobachtungsstelle geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Beobachtungsstelle es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.

ABl. L "

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/97 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und den Zugang zu Dokumenten dieser Stelle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 284 und 308,

auf Vorschlag der Kommission⁶⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁶⁷ sind mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁶⁸ und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁶⁹.
- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 1035/97 aufgenommen werden.

⁶⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶⁷ ABl. L 151 vom 10.06.1997, S. 1.

⁶⁸ ABl. L.

⁶⁹ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

- (5) Außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.
- (6) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1035/97 muss dementsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/97 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g wird wie folgt geändert:

"g) Sie veröffentlicht einen Jahresbericht über den Stand von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft, worin sie auch auf Beispiele bewährter Praktiken hinweist, sowie einen Jahresbericht über ihre eigene Tätigkeit."

2) Es wird ein Artikel 5 a eingefügt:

"Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * findet Anwendung auf die Dokumente der Beobachtungsstelle.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001."

3) Artikel 8 wird wie folgt geändert

a) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Er nimmt die beiden in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g genannten Berichte sowie die Schlussfolgerungen und Stellungnahmen der Beobachtungsstelle an und übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen; er trägt für die Veröffentlichung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g genannten Jahresberichte Sorge; der Jahresbericht über die Tätigkeit der Beobachtungsstelle wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen spätestens am 15. Juni übermittelt."

4) Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Beobachtungsstelle wird von einem Direktor geleitet, der auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat für fünf Jahre ernannt wird; seine Amtszeit kann auf Vorschlag der Kommission nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden."

5) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Haushalt

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr und werden im Haushaltsplan der Beobachtungsstelle ausgewiesen; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

3. Die Einnahmen der Beobachtungsstelle umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel:

a) einen Zuschuss der Gemeinschaft aus einer spezifischen Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan "Kommission");

b) Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen;

c) etwaige Finanzbeiträge der in Artikel 7 genannten Organisationen;

d) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten.

4. Die Ausgaben der Beobachtungsstelle umfassen insbesondere die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, die Betriebskosten und die durch Vertragsabschlüsse mit den Institutionen und Stellen, die dem Raxen-Netz angehören, oder mit Dritten entstehenden Kosten.

5. Auf der Grundlage eines durch den Direktor bis zum 15. Februar erstellten Entwurfs stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens zum 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

6. Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Beobachtungsstelle fest.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Beobachtungsstelle fest.

7. Der Verwaltungsrat stellt den endgültigen Haushaltsplan der Beobachtungsstelle vor Beginn des Haushaltsjahres fest und passt ihn, soweit erforderlich, dem Gemeinschaftszuschuss und den anderen Einnahmen der Beobachtungsstelle an.

8. Der Direktor führt den Haushaltsplan der Beobachtungsstelle aus.

9. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Beobachtungsstelle dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

10. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Beobachtungsstelle dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten

Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) des Rates * (im Folgenden: Haushaltsordnung).

11. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Beobachtungsstelle und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

12. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Beobachtungsstelle gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Beobachtungsstelle auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

13. Der Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Beobachtungsstelle ab.

14. Der Direktor leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

15. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

16. Der Direktor der Beobachtungsstelle übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

17. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

18. Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Beobachtungsstelle geltende Finanzregelung.

Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Beobachtungsstelle es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 in Bezug auf die internen Kontroll- und Auditsysteme für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt und den Zugang zu Dokumenten dieses Amtes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission⁷⁰,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁷¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke⁷², mit der ein Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt geschaffen wurde, müssen harmonisiert werden. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁷³ wird für die Gemeinschaftsorgane und die Einrichtungen, auf die Artikel 185 dieser Haushaltsordnung Anwendung findet, das System der zentralisierten Ex-ante-Finanzkontrolle durch zeitgemäßere Kontroll- und Auditsysteme ersetzt.
- (2) Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt sollte über Kontroll- und Auditsysteme verfügen, die den von den Gemeinschaftsorganen und den oben genannten Einrichtungen verwendeten Systemen vergleichbar sind.
- (3) Die für dieses Zugangsrecht geltenden allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁷⁴.
- (4) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen

⁷⁰ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷² ABl. L 11 vom 14.01.1994, S. 1, wie geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3288/94 (ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 83).

⁷³ ABl. L.

⁷⁴ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.

- (5) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 40/94 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.
- (6) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.
- (7) Die Verordnung (EG) 40/94 muss dementsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 40/94 wird wie folgt geändert:

- 1) Es wird ein neuer Artikel 118 a eingefügt:

Zugang zu Dokumenten

"Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * findet Anwendung auf die Dokumente des Amtes.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die das Amt gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden."

- 2) Artikel 120 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Amtszeit des Präsidenten beläuft sich auf höchstens 5 Jahre. Sie kann auf Vorschlag der Kommission, den diese nach Stellungnahme des Verwaltungsrats vorlegt, nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden."

In Artikel 120 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ihre Amtszeit kann auf Vorschlag der Kommission, den diese nach Stellungnahme des Verwaltungsrats vorlegt, mehrmals um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden."

- 3) Artikel 136 erhält folgende Fassung:

"Artikel 136

Finanzkontrolle

1. Beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt wird das Amt eines Internen Prüfers eingerichtet, das unter Einhaltung der einschlägigen internationalen Normen ausgeübt werden muss. Der von dem Präsidenten benannte Interne Prüfer ist diesem gegenüber für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Systeme und der Haushaltsvollzugsverfahren verantwortlich.
2. Der Interne Prüfer berät den Präsidenten in Fragen der Risikokontrolle, indem er unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung abgibt.
3. Der Anweisungsbefugte führt interne Kontrollsysteme und -verfahren ein, die für die Ausführung seiner Aufgaben geeignet sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/94 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den Zugang zu Dokumenten dieser Agentur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission⁷⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁷⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁷⁷ sind mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁷⁸.
- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 2062/94

⁷⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷⁷ ABl. L 216 vom 20.08.1994, S. 1, wie geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1643/95 (AbI. L 156 vom 07.06.1995, S. 1).

⁷⁸ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

- (5) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2064/94 muss dementsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2062/94 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

Zugang zu Dokumenten

Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die die Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.

ABl. L 145 vom 31.05.2001, S. 43."

- 2) Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Rechnungshof, den Mitgliedstaaten und dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. »

- 3) Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat für fünf Jahre ernannt wird; seine Amtszeit kann auf Vorschlag der Kommission, den diese nach Stellungnahme des Verwaltungsrats vorlegt, nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden."

- 4) Artikel 13, 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 13

Entwurf des Voranschlags - Feststellung des Haushaltsplans

1. Auf der Grundlage eines durch den Direktor bis zum 15. Februar erstellten Entwurfs stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens zum 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

2. Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Agentur fest.

3. Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Agentur fest.

4. Der Verwaltungsrat stellt den endgültigen Haushaltsplan der Agentur vor Beginn des Haushaltsjahres fest und passt ihn, soweit erforderlich, dem Gemeinschaftszuschuss und den anderen Einnahmen der Agentur an.

Artikel 14

Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Direktor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.

2. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Agentur dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

3. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates * (im Folgenden: Haushaltsordnung).

4. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Agentur auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

6. Der Verwaltungsrat der Agentur gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Agentur ab.

7. Der Direktor leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

8. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

9. Der Direktor der Agentur übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

Artikel 15

Finanzregelung

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

2002/0179 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf die Haushalts- und
Finanzvorschriften für die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
und den Zugang zu Dokumenten dieser Behörde

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 37, 95, 133 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),
auf Vorschlag der Kommission⁷⁹,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁸⁰,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁸¹,
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁸² sind mit der Verordnung Nr. des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁸³ und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁸⁴.

⁷⁹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].
⁸⁰ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸¹
⁸² ABl. L 31 vom 01.02.2002, S. 1.
⁸³ ABl. L.

⁸⁴ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 178/2002 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.
- (5) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 muss dementsprechend geändert werden -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 25 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"9. Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Behörde geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates * (im Folgenden: Haushaltsordnung) beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Behörde es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt."

*ABl. L

2) Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Geschäftsführende Direktor wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer Bewerberliste ernannt, die von der Kommission nach einem allgemeinen Auswahlverfahren im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und an anderer Stelle vorgeschlagen wird. Diese Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren, der auf Vorschlag der Kommission nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden kann."

Artikel 26 wird folgendermaßen geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) für die Vorbereitung eines Entwurfs für den Einnahmen- und Ausgaben voranschlag sowie für die Ausführung des Haushaltsplans der Behörde,"

b) Artikel 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Der Geschäftsführende Direktor legt dem Verwaltungsrat jährlich

a) den Entwurf eines allgemeinen Berichts über sämtliche Tätigkeiten der Behörde im abgelaufenen Jahr,

b) den Entwurf der Arbeitsprogramme

zur Genehmigung vor.

Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat übermittelt der Geschäftsführende Direktor die Arbeitsprogramme dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten und sorgt für ihre Veröffentlichung.

Spätestens am 15. Juni und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat übermittelt der Geschäftsführende Direktor den allgemeinen Bericht über die Tätigkeiten der Behörde dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen und sorgt für seine Veröffentlichung."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

3) Artikel 41 erhält folgende Fassung:

"Artikel 41

Zugang zu Dokumenten

Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * findet Anwendung auf die Dokumente der Behörde.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die die Behörde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden."

4) Artikel 43 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Auf der Grundlage der vom Geschäftsführenden Direktor vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenschätzungen stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr spätestens am 31. März den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Behörde für das folgende Haushaltsjahr auf. Der Voranschlag enthält einen vorläufigen Stellenplan und ein vorläufiges Arbeitsprogramm; der Verwaltungsrat übermittelt ihn der Kommission und den Ländern, mit denen die Gemeinschaft Abkommen gemäß Artikel 49 geschlossen hat.

Die Kommission setzt auf der Grundlage des Voranschlags die entsprechenden Beträge in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 272 des Vertrags dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde) vorlegt.

Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Behörde fest.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Behörde fest."

5) Artikel 44 erhält folgende Fassung:

"Artikel 44

1. Der Geschäftsführende Direktor führt den Haushaltsplan der Behörde aus.
2. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Behörde dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.
3. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Behörde dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.
4. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Behörde und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Behörde gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Geschäftsführende Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Behörde auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
6. Der Verwaltungsrat der Behörde gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Behörde ab.
7. Der Geschäftsführende Direktor leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.
8. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.
9. Der Geschäftsführende Direktor der Behörde übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.
10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Geschäftsführenden Direktor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n ."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und den Zugang zu Dokumenten dieses Zentrums sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1416/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 279 und 308,

auf Vorschlag der Kommission⁸⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁸⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sind mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁸⁷ und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen. Dieser Artikel verpflichtet das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung zur Annahme einer Finanzregelung, die mit der von der Kommission erlassenen Rahmenfinanzregelung vereinbar ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 des Rates muss daher mit Inkrafttreten der vom Verwaltungsrat des Zentrums angenommenen Finanzregelung aufgehoben werden.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁸⁸.
- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.

⁸⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸⁷ ABl. L

⁸⁸ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.
- (5) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 337/75 muss dementsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Amtszeit des Direktors beläuft sich auf höchstens fünf Jahre und kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden."

2) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Zentrums sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr und werden im Haushaltsplan des Zentrums ausgewiesen, der auch einen Stellenplan umfasst; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. Der Haushaltsplan des Zentrums ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen."

3) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

Aufstellung des Haushaltsplans

1. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Zentrums für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens am 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

2. Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für das Zentrum fest.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan des Zentrums fest.

3. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan des Zentrums vor Beginn des Haushaltsjahres fest und passt ihn dem von der Haushaltsbehörde bewilligten Zuschuss an. Die Kommission leitet den auf diese Weise festgestellten Haushaltsplan an die Haushaltsbehörde weiter."

4) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

1. Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für das Zentrum geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. des Rates * (im Folgenden: Haushaltsordnung) beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise des Zentrums es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.

2. Der Direktor führt den Haushaltsplan des Zentrums aus.

3. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber dem Zentrum dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

* ABl. L"

5) Artikel 12 a erhält folgende Fassung:

"Artikel 12 a

1. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer des Zentrums dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.

2. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen des Zentrums und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

3. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen des Zentrums gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse des Zentrums auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

4. Der Verwaltungsrat des Zentrums gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Rechnungen des Zentrums ab.

5. Der Direktor des Zentrums leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

6. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

7. Der Direktor des Zentrums übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

8. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor des Zentrums vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n ."

6) Es wird ein neuer Artikel 12 b eingefügt:

"Artikel 12 b

Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit und die Perspektiven des Zentrums an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof."

7) Es wird ein Artikel 14 a eingefügt:

"Artikel 14 a

Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * Kommission findet Anwendung auf die Dokumente des Zentrums.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001.

Die Entscheidungen, die das Zentrum gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 wird mit Inkrafttreten der Finanzregelung, die der Verwaltungsrat gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 in ihrer durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung annimmt, aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

2002/0181 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. */2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁸⁹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,⁹⁰

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁹¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr./2002 sind mit der Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (2) Die für das Zugangsrecht geltenden allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁹².
- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Agentur für Flugsicherheit zu sorgen, indem die erforderlichen

*
89 Diese Nummer ist noch nicht verfügbar

90

91

92

ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr./2002 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

(5) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.

(6) Die Verordnung (EWG) Nr./2002 muss dementsprechend geändert werden -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr./2002 wird wie folgt geändert:

1) Es wird ein neuer Artikel 23a eingefügt:

"Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.

Der Verwaltungsrat erlässt die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001 vor dem

Die Entscheidungen, die die Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden."

2) Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten."

3) Artikel 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Amtszeit des Exekutivdirektors und der Direktoren beläuft sich auf höchstens fünf Jahre. Die Amtszeit des Exekutivdirektors kann auf Vorschlag der Kommission nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Die Amtszeit der Direktoren kann auf Vorschlag der Kommission mehrmals um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden."

4) Artikel 48 Absätze 3, 4, 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 48

.....

3. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

4. Auf der Grundlage einer durch den Exekutivdirektor vorgenommenen Vorausschätzung der Einnahmen und Ausgaben stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf.

Dieser Voranschlag umfasst auch einen vorläufigen Stellenplan und wird der Kommission und den Staaten, mit denen die Gemeinschaft Übereinkünfte gemäß Artikel 55 geschlossen hat, zusammen mit dem vorläufigen Arbeitsprogramm spätestens am 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission setzt auf Grundlage des Voranschlags die entsprechenden Beträge in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften ein, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde) vorlegt.

Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Agentur fest.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Agentur fest.

Nach Erhalt des Voranschlags erstellen die in Unterabsatz 2 genannten Staaten ihren eigenen Haushaltsvorentwurf.

Nach Annahme Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde nimmt der Verwaltungsrat den Haushaltsplan und das Arbeitsprogramm der Agentur in ihrer endgültigen Fassung an und passt sie dem von der Haushaltsbehörde bewilligten Zuschuss an. Er übermittelt sie unverzüglich der Kommission und der Haushaltsbehörde.

Das in diesem Artikel festgeschriebene Verfahren gilt für jede Änderung des Haushaltsplans oder des Stellenplans."

5) Artikel 49 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 49

.....

2. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Agentur dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

3. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.

4. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Agentur auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

6. Der Exekutivdirektor leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

7. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

8. Der Exekutivdirektor der Agentur übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

9. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n . "

6) Artikel 52 erhält folgende Fassung:

"Artikel 52

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt."

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

2002/0182 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. */2002 des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Einrichtung einer
Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 80 Absatz 2,
auf Vorschlag der Kommission⁹³,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁹⁴,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁹⁵,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr./2002 sind mit der Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das Zugangsrecht gelten, sind in der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁹⁶.
- (3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zu sorgen, indem die

*
93 Diese Nummer ist noch nicht verfügbar

93

94

95

96

ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung/2002 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

- (5) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr./2002 muss dementsprechend geändert werden -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr./2002 wird wie folgt geändert:

1) Dem Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

"3. Die Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.

Der Verwaltungsrat erlässt die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) 1049/2001 vor dem

Die Entscheidungen, die die Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001 trifft, können durch Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden."

2) Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten."

3) Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beläuft sich auf höchstens fünf Jahre. Sie kann auf Vorschlag der Kommission nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden."

4) Artikel 18 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

.....

5. Auf der Grundlage einer durch den Exekutivdirektor vorgenommenen Vorausschätzung der Einnahmen und Ausgaben stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf.

Dieser Voranschlag umfasst auch einen vorläufigen Stellenplan und wird der Kommission und den Staaten, mit denen die Gemeinschaft Abkommen gemäß Artikel geschlossen hat, spätestens am 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission setzt auf Grundlage des Voranschlags die entsprechenden Beträge in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften ein, den sie gemäß Artikel 272 des Vertrags dem Rat und dem Europäischen Parlament (im Folgenden: Haushaltsbehörde) vorlegt.

Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Agentur fest.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Agentur fest."

5) Artikel 19 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 19

.....

2. Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Agentur dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

3. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.

4. Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Agentur auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

6. Der Exekutivdirektor leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

7. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

8. Der Exekutivdirektor der Agentur übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

9. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor der Agentur vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n . "

6) Artikel 21 erhält folgende Fassung:

"Artikel 21

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt."

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(2002) 406 endg.

DOKUMENTE

DE

09 01 06 10

Katalognummer : KT-CO-02-424-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg